



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. März 2016
(OR. en)

6665/1/16
REV 1

COPEN 60
EUROJUST 22
EJN 13

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft
– Mitteilung Estlands

Die Delegation erhalten anbei die Mitteilung Estlands in Bezug auf den Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft.

Mitteilung Estlands

**Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf
Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft**

Zuständige Behörden (Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses)

Das Justizministerium ist die zuständige Behörde für die Übermittlung und Entgegennahme der Bescheinigung über Überwachungsmaßnahmen.

Estnisches Justizministerium

Tõnismägi 5a

15191 Tallinn

ESTLAND

Tel: +372 620 81 92

Fax: +372 620 81 91

E-Mail: central.authority@just.ee

Überwachungsmaßnahmen (Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses)

Als Vollstreckungsstaat überwacht Estland lediglich die in Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses genannten Überwachungsmaßnahmen.

Übermittlung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen an Estland mit Zustimmung der zuständigen Behörden (Artikel 9 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses)

Estland kann eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen mit Zustimmung der über die Anerkennung entscheidenden Behörden akzeptieren, wenn ein Fall nach Artikel 9 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses gegeben ist oder wenn die zu überwachende Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Estland hat. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die zu überwachende Person beantragt hat, dass die Überwachung in Estland durchgeführt wird und persönliche Umstände der zu überwachenden Person oder andere Gründe dies rechtfertigen.

Sprachenregelung (Artikel 24 des Rahmenbeschlusses)

Estland akzeptiert im Einklang mit dem Rahmenbeschluss eine Kommunikation in Estnisch oder Englisch.